

Erhäute
rung

1719



2
2

2



8

Erläuterung

der im Jahr 1713. zum Druck beförderten
erneuerten

Fürstl. Ordnung,

Wegen unverbrüchlicher Beobacht- und Fest-
haltung derer in hiesigem Fürstenthum hiebevor
publicirten Verfassungen,

Wie es bey

Verlöbnißen, Hochzeiten,

Kind-Tauffen und Be-
gräbnißen

zu halten.

Wd 1563^m

GDH A, gedruckt mit Keyherischen
Schriften.

1913. [9. 514] P 202

BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

da
vo
cir
ne
A
wa
ter
stin
der
au





Pag. 4. ad verba:

Die höheren Land-Stände zc.

Hier hat es die Meynung nicht, dem Grafen-Stand dadurch seiner freyen Reichs-Stands-Würde und davon dependirenden Personal-Prærogativen zu præjudiciren, sondern es wird derselbe, wie bishero, also ferner ruhig dabey gelassen.

Ibid. ad verba:

Andere mit Adlichen Güttern qualificirte von Adel zc.

Ist man durch diese mit eingerückte Worte keinesweges einen sonderbaren Unterschied in den Geschlechtern des Adels zu suchen, oder ihr Vermögen zur Distinction zu setzen gemeynet gewesen, sondern es werden alle diejenige, welche sich ihrem Stande gemäß aufführen, in der ersten Class mit verstanden.

Pag. 5. ad verba.

Secretarii, Cankley-Räthe.

Die Rangirung derer Fürstl. Secretarien vor denen Gräflichen Cankley-Räthen, ist hier nur von denen Secretariis zu verstehen, so bey denen hohen Collegiis ordinarii sind.

Pag. 6. ad passum:

Von Verlöbnißsen /

Sollen in Zukunft die Ceremonien und Auffwendungen bey Verlöbnißsen jedesmal nach Unterschied der Classen bescheidenlich eingerichtet werden, und dem Grafen-Stand dasjenige verbleiben, so er hierunter und wegen der Cognition über die Verlöbniße bey seinem Unter-Consistorio, auch sonst in Ecclesiasticis hergebracht, oder durch die speciale Fürstliche Concessionen de anno 1711. und 1714. dießfalls erhalten/worgegen man zu denen Hohenlobischen Räthen des Vertrauens ist, sie werden aus diesen einige Extensiones ad non quærita nec concessa zu suchen bey Ihren Herren nicht veranlassen, sondern sich daran begnügen/was nach dem gesunden Verstande ihre Homagial-Pflicht nebst ihrer Dienerschaft erfordert und haben will.

Ibid.

Ibid. ad verba:

Die Zeit in die Kirche zur Trauung zu gehen/
soll Mittags 12. Uhr seyn.

Die hier zu denen Copulationen in der Kirche determinirte Zeit ist allein von Unserer Residenz-Stadt Gotha zu verstehen, und es im Gegentheil auffm Lande nach bisheriger Gewonheit, und wie es sich am besten schicket, damit ferner zu halten.

Pag. 8. ad num. (7.)

Was von denen Kirchnern in Städten disponiret worden, daß sie nemlich allezeit vor dem ersten Aufgeboth beyrn Stadt-Rath die Meldung der Hochzeiten ihrer untergebenen Bürger schriftlich thun sollen, damit so wol denen Hochzeitern der Inhalt Unserer Fürstl. Ordnung zuvor eröffnet, als auch zu Verhütung Feuers-Gefahr die Beschaffenheit des Hochzeit-Hauses, jedoch ohne Entgeld, untersucht werde, ob dem Befinden nach die Ausrichtung in diesem oder einem andern Hause anzustellen sey, solches ist auch auf dem Lande durch resp. die Geistliche, Beamte und Gerichte zu beobachten und zur Obtervanz zu bringen.

Ibid. ad Num. (9.)

Die gesuchte Dispentation wegen Haltung mehrerer

Fische bey Hochzeiten, kan zwar, weilien es der Landes-
Fürstlichen hohen Obrigkeit alleine zukommt, und die
Gräßliche Langleyen hergebracht, denen Adelichen Ge-
richten nicht gestattet werden, sondern es bleibt dieselbe
billich vorbehalten, jedoch ist bey hiesiger Fürstl. Re-
gierung die Verfügung geschehen, daß dergleichen ohne
Gerichtliches Attestat von dem Zustand der Hochzeiter
nicht ertheilet werden sollen, und werden die Gerichts-
Herren ihren Unterthanen zu ihrer Nachachtung davon
Nachricht zu ertheilen wissen.

Pag. 9. ad Num. (10.)

Wie die Bestell- und Verpflichtung gewisser Hoch-
zeit-Bitter oder Marchalle, ingleichen Köche und Wei-
ber von jedes Orths Obrigkeit immediate zu besorgen,
also müssen auch diese selbiger jedesmahl zur Verant-
wortung stehen.

Pag. 11. ad Num. (19.)

Nechst dem soll nicht allein denen Hochzeitern, ihren
Gefreundten, Pauthen zc. etwas an Kleidern/Hembden/
Schnupp-Tüchern und dergleichen zu geben, sondern
solches auch diesen reciprocè zu thun verbothen seyn.

Pag.

Gar kein Tauff-Mahl mit gekochten und gebratenen Speisen &c.

Wegen der Kind-Tauff-Mahle wird diese fernere Erläuterung gegeben, daß einem jeden frey gestellet bleibe, dergleichen nach der in der Ernestinischen Ordnung vorgeschriebenen Maasse, entweder gleich nach dem Tauff-Actu, wie es seine Umstände zulassen werden, oder bey dem Kirchgang zu geben, oder gar zu unterlassen.

Pag. 13. ad Num (6.)

Die erste Class ist von dem Verboth, nicht mehr als 1. 2. oder höchstens 3. Gevattern zu erbitten, eximiret, und solches nur von denen übrigen zu verstehen. Und wie es leztlichen

Pag. 16. n. 4.

mit denen pro dispensatione derer von denen in der 2. und 3ten Classe suchenden Nächstlichen Beysetzungen zu entrichtenden Gebühren blos dahin angesehen, daß dem Hochmuth und Emulation dadurch gesteuert werde, dem Armuth aber zugleich mit prospiciert worden; Als behält es billig darbey sein Bewenden.

Signatum Griedenstein / Den 15. Aprilis 1719.



Das ist ein Buch
das die weltliche welt
und die geistliche welt
zu einem ende bringet

Das ist ein Buch
das die weltliche welt
und die geistliche welt
zu einem ende bringet

Das ist ein Buch
das die weltliche welt
und die geistliche welt
zu einem ende bringet

Das ist ein Buch
das die weltliche welt
und die geistliche welt
zu einem ende bringet

Das ist ein Buch
das die weltliche welt
und die geistliche welt
zu einem ende bringet



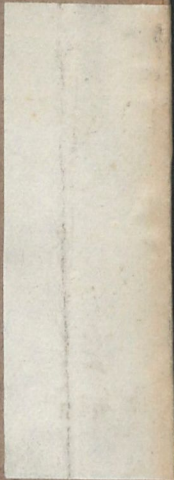
Wol 1563^m

4018
ULB Halle

007 739 389

3





8

...terung
um Druck beförderten
...terten

Ordnung,

...her Beobacht- und Fest-
...em Fürstenthum hievor
Verfassungen,
...es bey

... Hochzeiten,
...ffen und Be-
...riffen

Wd 1563^m

halten.
...acht mit Keyherischen
...riften.

[9 514] P 202

LIBR
AVIAN

Inches
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

